

Richtlinie zur Einreichung von Vorabanfragen zur Verleihung der Würde von Honorarprofessuren und Außerplanmäßigen Professuren am Fachbereich BCP

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Verleihung von Honorarprofessuren und APL-Professuren sind im BerlHG (§§ 116, 119) sowie in der Einstweiligen Regelung über die Bestellung zu Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen (FU-Mitteilungen Nr. 9/1991)¹.

Diese Richtlinie dient als fachbereichsinterner Leitfaden für die Einreichung von Voranfragen an das Präsidium zur Verleihung der vorgenannten Würden. Die rechtlichen und universitätsinternen Vorgaben werden durch vom Fachbereichsrat festgelegte Regelungen ergänzt. Insbesondere soll eine Grundlage für eine Strategie zur Erhöhung des weiblichen Anteils in der Personengruppe der Honorarprofessor*innen sowie Außerplanmäßigen Professor*innen geschaffen werden.

Zur Steigerung des Frauenanteils unter den Habilitierten verpflichtet sich der Fachbereich, gezielte Förderprogramme für Frauen zu entwickeln, um diese bei der Durchführung eines Habilitationsprojekts oder für die Berufbarkeit gezielt zu fördern.

1. Honorarprofessuren

- 1.1. Ein Ziel des Fachbereiches ist es, durch die Verleihung von Honorarprofessuren einen deutlichen Mehrwert für die Lehre und Forschung am Fachbereich zu schaffen, Netzwerke zu stärken oder zu erschließen und das Profil des Fachbereichs strategisch zu stärken.
- 1.2. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt auf Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen (Publikationen, Drittmitteleinwerbung, Lehrerfahrung) und unabhängig von Geschlecht und Herkunft.
- 1.3. Das antragsstellende Institut ist verpflichtet, bei Einreichung einer Voranfrage für einen männlichen Kandidaten zu prüfen und zu dokumentieren, ob es geeignete Kandidatinnen gibt, die gleichwertige hervorragende wissenschaftliche Leistungen nachweisen können. Die Dokumentation ist dem Fachbereichsrat vorzulegen.
- 1.4. Ein Ziel des Fachbereichs ist die Steigerung des Frauenanteils unter den Honorarprofessor*innen. Wird bei Prüfung von Punkt 1.2 festgestellt, dass Kandidatinnen gleichermaßen die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Honorarprofessur erfüllen, soll/sollen das/die Verfahren für diese Kandidatin/nen bevorzugt eingeleitet werden.
- 1.5. Die Institute verpflichten sich zu einem jährlichen aktiven Recruiting von geeigneten Frauen innerhalb vorhandener Kooperationen zur Verleihung der Würde einer Honorarprofessur.

¹ Wird ersetzt durch das Inkrafttreten der FU Grundordnung, derzeit im Entwurf (12.04.2024)

2. Außerplanmäßige Professuren

- 2.1. Ein Ziel des Fachbereichs ist es, durch die Verleihung von Außerplanmäßigen Professuren neue, für den Fachbereich relevante Forschungsfelder oder Lehrbereiche zu erschließen.
- 2.2. Gemäß BerlHG §119 müssen Personen, die für die Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur vorgeschlagen werden, mindestens vier Jahre habilitiert sein sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben.
- 2.3. Es können nur Personen für eine APL-Professur vorgeschlagen werden, die eine Listenplatzierung in Berufungsverfahren nachweisen können oder in einem Berufungsverfahren als listenfähige Kandidat*innen in Betracht kämen.
- 2.4. Die Verleihung einer APL-Professur dient vor allem Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin stehen, als möglicher Karriereweg.
- 2.5. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt auf Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen (Publikationen, Drittmitteleinwerbung, Lehrerfahrung) und unabhängig von Geschlecht und Herkunft.
- 2.6. In der Antragsstellung muss begründet werden, dass die zu würdigende Person ein neues und für den Fachbereich relevantes Forschungsfeld oder einen Lehrbereich am Institut erschließen kann.
- 2.7. Der Fachbereich verpflichtet sich regelmäßig, jedoch mindestens im 2-Jahres-Rhythmus und bis zur paritätischen Verteilung bei den APL-Professuren, geeignete Privatdozentinnen für der Verleihung einer APL-Professur zu identifizieren, zu beraten und zu unterstützen.
- 2.8. Ein Ziel des Fachbereichs ist die Steigerung des Frauenanteils unter den APL-Professuren. Wird bei Prüfung nach Punkt 2.6 festgestellt, dass Kandidatinnen die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer APL-Professur erfüllen, soll/sollen das/die Verfahren für diese Kandidatin/nen eingeleitet werden.